

An die Geschäftsleitungen
und Personalabteilungen der
Mitgliedsunternehmen

Am Sparrenberg 8
33602 Bielefeld
☎ 0521 964870
Fax 0521 9648787
E-Mail: info@unternehmerverband.de

sev-pe

**Allgemeines Rundschreiben Nr. 138/2022
vom 21. Dezember 2022**

Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall: Hinweise zum Abruf der elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU); Musterinformationsschreiben

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ablauf des 31. Dezember 2022 endet die Pilotierungsphase der elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU), sodass das Verfahren für die Arbeitgeber ab dem 1. Januar 2023 verpflichtend ist.

Dies folgt aus dem ab 1. Januar 2023 neu eingeführten § 5 Abs. 1a Entgeltfortzahlungsgesetz (EFZG):

(1a) ¹Absatz 1 Satz 2 bis 5 gilt nicht für Arbeitnehmer, die Versicherte einer gesetzlichen Krankenkasse sind. ²Diese sind verpflichtet, zu den in Absatz 1 Satz 2 bis 4 genannten Zeitpunkten das Bestehen einer Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer feststellen und sich eine ärztliche Bescheinigung nach Absatz 1 Satz 2 oder 4 aushändigen zu lassen. ³Die Sätze 1 und 2 gelten nicht

- I. für Personen, die eine geringfügige Beschäftigung in Privathaushalten ausüben (§ 8a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch),
und*
- II. in Fällen der Feststellung der Arbeitsunfähigkeit durch einen Arzt, der nicht an der vertragsärztlichen Versorgung teilnimmt.*

Bislang sind nach § 5 Abs. 1 Satz 2 EFZG alle Beschäftigten gleichermaßen verpflichtet, dem Arbeitgeber eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer vorzulegen, sofern eine krankheitsbedingte Arbeitsunfähigkeit länger als drei Kalendertage andauert.

Ab dem 1. Januar 2023 entfällt nach § 5 Abs. 1a Satz 1 EFZG die Vorlagepflicht einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung für gesetzlich krankenversicherte Beschäftigte, die die ärztliche Behandlung von einem Vertragsarzt der gesetzlichen Krankenversicherung durchführen lassen. Diese sind in einem solchen Fall nur noch verpflichtet, die Arbeitsunfähigkeit zu den nach § 5 Abs. 1 Satz 2 bis 4 EFZG vorgesehenen Feststellungszeitpunkten feststellen zu lassen und sich eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (Ausfertigung für Versicherte) aushändigen zu lassen (vgl. § 5 Abs. 1a Satz 2 EFZG). Die Arbeitsunfähigkeitsdaten werden anschließend vom Arzt an die gesetzliche Krankenkasse des Beschäftigten übermittelt. Nach Eingang der Arbeitsunfähigkeitsdaten stellt die Krankenkasse gemäß § 109 Abs. 1 SGB IV eine Meldung mit den Arbeitsunfähigkeitsdaten für den Arbeitgeber zum elektronischen Abruf bereit.

1. Grundsätze zum Abruf der eAU

Der GKV-Spitzenverband (Spitzenverband Bund der Krankenkassen) hat „Grundsätze für die Meldungen der Arbeitsunfähigkeitszeiten im Rahmen des Datenaustausches (eAU — § 109 Abs. 1 SGB IV i.V.m. § 125 Abs. 5 SGB IV)“ erstellt (**Anlage 1**) und ist damit seiner Verpflichtung gemäß § 109 SGB IV und § 125 Abs. 5 SGB IV nachgekommen. Diese Grundsätze sind nach Anhörung der BDA vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit und dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft genehmigt worden.

Gemäß Punkt 2.1 dieser Grundsätze darf ein Abruf der elektronischen Arbeitsunfähigkeitsmeldung bei der Krankenkasse nur durch den Arbeitgeber erfolgen, wenn dieser zum Erhalt der Daten berechtigt ist:

„Eine Berechtigung zum Abruf der elektronischen Arbeitsunfähigkeitsmeldung durch den Arbeitgeber liegt dann vor, wenn

- *der Arbeitnehmer zum Zeitpunkt der Arbeitsunfähigkeit bei dem Arbeitgeber beschäftigt ist und*
- *der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber die abzurufende Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer mitgeteilt hat.“*

2. Rechtlich zulässiger Zeitpunkt zum Abruf der eAU

Aus datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten ist der Arbeitgeber berechtigt abzurufen:

- Entweder mit gesonderter Einwilligung des Arbeitnehmers nach Art. 9 Abs. 2 b) DSGVO i.V.m. § 26 Abs. 3 BDSG; Problem: diese Einwilligung ist jederzeit für die Zukunft widerrufbar!
- Oder ohne gesonderte Einwilligung: Berechtigung zum Abruf ab dem Zeitpunkt, zu dem den Arbeitnehmer bereits die Feststellungspflicht nach § 5 Abs. 1a Satz 2 EFZG trifft.

Nach § 5 Abs. 1a Satz 2 EFZG sind gesetzlich Krankenversicherte verpflichtet, zu den in § 5 Abs. 1 Satz 2 bis 4 EFZG genannten Zeitpunkten das Bestehen einer Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer feststellen zu lassen. Die gesetzlich vorgesehenen Zeitpunkte sind:

- ab dem 4. Kalendertag der Arbeitsunfähigkeit (§ 5 Abs. 1 Satz 2 EFZG) oder
- zu einem früheren Zeitpunkt, sofern der Arbeitgeber dies verlangt (§ 5 Abs. 1 Satz 3 EFZG)
- und in jedem Fall bei Fortdauer der Arbeitsunfähigkeit über das zunächst bescheinigte Ende der Arbeitsunfähigkeit hinaus (§ 5 Abs. 1 Satz 4 EFZG)

Hinweis:

Die Aufforderung zur früheren Nachweis-/Feststellungspflicht im Einzelfall bedarf keiner Begründung oder eines Sachverhalts, der Anlass für ein rechtsmissbräuchliches Verhalten des Arbeitnehmers gibt (BAG vom 14. November 2012 – 5 AZR 886/11). Trifft der Arbeitgeber jedoch generelle Anordnungen über die frühere Nachweis-/Feststellungspflicht, so hat der Betriebsrat ein zwingendes Mitbestimmungsrecht nach § 87 Abs. 1 Nr. 1 BetrVG über das Ob und Wie der Ausgestaltung des Regelungsspielraums.

3. Empfohlener Zeitpunkt zum Abruf der eAU (Beispiele in Anlage 5)

3.1. Negativmeldung

Eine Negativmeldung durch die Krankenkasse kann dadurch entstehen, dass der Arbeitgeber die eAU abrufen, bevor die Daten der Krankenkasse vorliegen. Stattdessen sendet die Krankenkasse dann einen Meldegrund „4 – eAU/Krankenhausmeldung liegt nicht vor“ zurück. Die Krankenkasse prüft und übermittelt dann innerhalb der nächsten 14 Tage automatisch eine Aktualisierung.

Um keine Negativmeldung zu erzeugen, empfehlen die gesetzlichen Krankenversicherungen, die tatsächliche Abfrage erst einen Tag nach Entstehen der Feststellungspflicht zu tätigen, da dann davon ausgegangen werden kann, dass die eAU-Daten bei der Krankenkasse vorliegen.

3.2. Störfälle

a.) Auftreten einer Störfallsituation

Ein Störfall liegt vor, wenn der Arzt die eAU-Daten nicht an die Krankenkasse übermitteln kann oder die Krankenkasse für den vom Arbeitgeber angefragten Zeitraum keine eAU-Daten vorliegen hat. Mögliche Ursachen eines Störfalls können technischen Störungen wie Internetausfall und Serverausfall sein. Wenn der Arbeitnehmer es versäumt, dem Arbeitgeber oder dem Arzt einen Krankenkassenwechsel mitzuteilen, kann hierdurch auch ein Störfall erzeugt werden, weil dann der Arzt entweder die eAU-Daten an die falsche Krankenkasse übermittelt oder aber der Arbeitgeber die eAU-Daten bei der falschen Krankenkasse anfragt.

b.) Umgang mit der Störfallsituation

Ist die Störfallsituation zum Zeitpunkt des Arztbesuches bekannt, erhält der Arbeitnehmer u.a. eine unterschriebene Papierbescheinigung mittels Stylesheet die er dem Arbeitgeber zum Nachweis der Arbeitsunfähigkeit vorlegen kann (vgl. Anlage 2b zum Bundesmantelvertrag-Ärzte § 4 Nr. 4.1.4). Ist die Störfallsituation hingegen im Zeitpunkt des Arztbesuches unbekannt, muss der Arzt eine Ersatzbescheinigung an die Krankenkasse per Post versenden, wenn bis Ende des Folgetages ein elektronischer Versand nicht möglich ist (vgl. Anlage 2b zum Bundesmantelvertrag-Ärzte § 4 Nr. 4.1.4). In jedem Störfall besteht die Pflicht des Arztes, die Daten zu puffern und nach Beseitigung des Störfalls an die Krankenkasse zu versenden. Die Krankenkasse prüft nach erfolgter Anfrage des Arbeitgebers 14 Tage lang, ob ihr nun eAU-Daten für den vom Arbeitgeber angefragten Zeitpunkt übermittelt wurden. Ist dies der Fall, meldet die Krankenkasse dem Arbeitgeber, dass sie nun die angefragten eAU-Daten zum Abruf bereitgestellt hat.

Der Arbeitnehmer selbst hat auch ohne Vorliegen eines Störfalls die Möglichkeit, einen unterschriebenen Ausdruck der Ausfertigung Versicherter und oder der Ausfertigung Arbeitgeber vom Arzt zu verlangen (vgl. Anlage 2b zum Bundesmantelvertrag-Ärzte § 4 Nr. 4.1.2).

Die Anlage 2b zum Bundesmantelvertrag-Ärzte fügen wir als **Anlage 2** diesem Rundschreiben bei.

4. Weitere Informationen

Als **Anlage 3** übersenden wir Ihnen den aktualisierten Fragen- und Antwortkatalog für Arbeitgeber zur elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU) der BDA. Die BDA hat außerdem eine Website erstellt, um Arbeitgebern die nötigen Informationen zur eAU gebündelt an die Hand zu geben. Neben vielen nützlichen Links stellt die BDA unter anderem auf ihrer Website zum Download auch einen Flyer zum Ablauf der eAU und einen Kurzleitfaden für Unternehmen zur Verfügung.

Die Website der BDA zur eAU finden Sie unter

<https://arbeitsgeber.de/elektronische-arbeitsunfaehigkeitsbescheinigung/>.

Diese wird fortlaufend aktualisiert.

Des Weiteren stellen wir Ihnen als **Anlage 4** ein Musterinformationsschreiben für Beschäftigte zur Verfügung, um die Beschäftigten über die Änderungen und die weiter bestehenden Pflichten im Krankheitsfall zu informieren.

Wir nehmen zahlreiche Anfragen zur Anfrage- und Abrufberechtigung von Arbeitgebern zum Anlass, die wesentlichen Punkte auch anhand von Beispielen zu beleuchten. Als **Anlage 5** erhalten Sie Beispielfälle zum Abrufzeitpunkt der eAU.

Mit freundlichen Grüßen


Severith

Anlagen